

(3) Stehengebliebene Pfeifen dürfen nur zur Beiseitigung von Sprengstoffresten wieder geladen werden.

(4) Die hereingewonnenen Massen sind vor dem Abfordern auf etwa darin verbliebene Sprengstoffreste zu untersuchen.

10. Schießarbeit beim Schachtabteufen

§ 282

Für die Schießarbeit beim Schachtabteufen gelten die §§ 248—281 mit den Änderungen, die sich aus den §§ 283—287 ergeben.

§ 283

Die Schlagpatronen dürfen nicht auf der Schachtsohle fertiggemacht werden.

§ 284

(1) Sprengstoffe dürfen erst dann in den Schacht eingehängt werden, wenn die zur Schießarbeit nicht erforderlichen Leute die Schachtsohle verlassen haben.

(2) Die Sprengstoffe müssen in verschlossenen Behältern zur Schachtsohle gebracht werden. Für Schlagpatronen sind besondere Behälter zu verwenden.

§ 285

(1) Beim Kuppeln der Zünderdrähte und beim Anschließen an das Schießkabel dürfen außer dem Schießberechtigten höchstens drei Mann zugegen sein.

(2) Der Schießberechtigte muß die Schachtsohle als letzter verlassen.

(3) Das Zünden der Schüsse muß durch den Schießberechtigten, und zwar von Tage oder von einer Zwischensohle aus vorgenommen werden.

§ 286

(1) Für das Schießen muß ein besonderes Kabel vorhanden sein.

(2) Der Schießberechtigte muß das Schießkabel vor jedem Schießen mit einem zugelassenen Prüfgerät prüfen.

(3) Vor dem Anschließen der Zünderdrähte an das Schießkabel muß der Strom für die Beleuchtung der Schachtsohle ausgeschaltet werden.

(4) Wird mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz geschossen, so müssen die Schalteranschlüsse für das Schießkabel in einem sicher verschlossenen Kasten untergebracht sein, dessen Schlüssel der Schießberechtigte zu verwahren hat. §

§ 287

Nach dem Schießen darf die Arbeit auf der Schachtsohle erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Schießberechtigte die Wirkung der Schüsse untersucht hat.

11. Schießarbeit in Tagebauen

§ 288

In Tagebauen darf Schießarbeit nur in Gegenwart einer Aufsichtsperson vorgenommen werden, wenn die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs und der Umgebung des Tagebaues dies erfordert,

§ 289

(1) Beim Schießen sind folgende Hornsignale zu geben:

Erstes Signal — einmaliges langes Blasen: Sofort in Deckung gehen!

Zweites Signal — zweimaliges kurzes Blasen: Es wird gezündet!

Drittes Signal — dreimaliges kurzes Blasen: Schießen beendet.

(2) Die Schießsignale und zusätzliche Warnzeichen sind durch Anschlag bekanntzugeben.

(3) Das Signalthorn darf nur zum Geben der Schießsignale benutzt werden.

§ 290

(1) Während der Schießarbeit haben sich alle Personen so weit zu entfernen, daß sie nicht durch Sprengstücke gefährdet werden, oder die vorgesehenen Deckungen, Unterstände usw. außerhalb des Sprengbereiches aufzusuchen.

(2) Deckungnahme hinter Kippwagen, Lokomotiven, Baggern, in offenen Stollen usw. ist verboten.

(3) Der Schießbereich darf erst nach dem dritten Hornsignal wieder betreten werden.

12. Schießarbeit über Tage

§ 291

Über Tage darf nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion geschossen werden.

13. Überwachung der Sprengstoffwirtschaft und der Schießarbeit

§ 292

(1) Für die Überwachung der gesamten Sprengstoffwirtschaft und der Schießarbeit muß auf jeder selbständigen Betriebsanlage eine Aufsichtsperson (Schießsteiger) bestellt werden. Der Werksleiter muß diesem gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion genehmigte Dienstanweisung aushändigen.

(2) Die Aufgaben des Schießsteigers können auf Klein- und Kleinbetrieben auch von anderen Aufsichtspersonen mit übernommen werden.

Abschnitt XVI. Sicherung gegen Brandgefahr

1. Verhütung von Bränden

a) Allgemeines

§ 293

Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die nötigen Sicherungen zur Vermeidung von Bränden zu treffen und die allgemeinen Brandschutzvorschriften mit den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.

§ 294

(1) Auf gasgefährdeten Bergwerken ist im Schachtgebäude und im gesamten untertägigen Betrieb das Rauchen verboten.